



## RECHTS-INFORMATION RUMÄNIEN

### Aktuelle Mitteilungen für Mandanten und Geschäftspartner

Herausgegeben von Stalfort Rechtsanwälte / Avocați

#### STEUERRECHT / ZOLLRECHT

##### Aussetzung der Zahlung von Einfuhrumsatzsteuer unter bestimmten Bedingungen / Freigabe bestimmter Kautionen

Grundsätzlich ist die Einfuhrumsatzsteuer für Importe von Waren (die nicht umsatzsteuerfrei sind) bei den Zollbehörden entsprechend den geltenden Regelungen zur Zahlung von Einfuhrabgaben zu entrichten. Abweichend davon findet dem aktuellen Steuergesetzbuch zufolge im Zeitraum vom 15. April 2007 bis zum 31. Dezember 2008 (einschließlich) keine effektive Zahlung der Einfuhrumsatzsteuer durch steuerpflichtige, gem. Art. 153 des Steuergesetzbuches für umsatzsteuerliche Zwecke registrierte Personen, statt, *die – unter den Voraussetzungen einer Anordnung des Finanzministeriums - ein sog. Zahlungsaussetzungszertifikat (certificat de amânare de la plata) erhalten haben*. Die zuletzt erwähnten Voraussetzungen sind nunmehr in der Anordnung Nr. 500/2007 geregelt worden, die am 11. April 2007 im rumänischen Amtsblatt veröffentlicht worden ist. Die Anordnung enthält Verfahrensbestimmungen bezüglich der Ausstellung des Zertifikates zur Aussetzung der Zahlung der Einfuhrumsatzsteuer. Das Zertifikat wird auf Antrag der eingangs erwähnten Personen ausgestellt, welche kumulativ folgende Bedingungen erfüllen müssen:

- Sie dürfen keine ausstehenden Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt haben (Steuern, Gebühren, Beiträge)
- Sie dürfen keine Schulden gegenüber den Zollbehörden aufweisen.
- Sie müssen im vorangegangenen Kalenderjahr Importe aus Drittstaaten (gesetzlich definiert, exklusive Bulgarien) realisiert haben, deren kumulierter Wert wenigstens 150 Mio. Lei beträgt (im Wert nicht enthalten: Importe von Produkten, die harmonisierten Akzisen unterworfen sind)
- Sie sind wenigstens ein Kalenderjahr vor Hinterlegung des Antrags auf Ausstellung des Zertifikats für umsatzsteuerliche Zwecke registriert worden.
- Sie sind weder insolvent noch befinden sie sich im Verfahren der Reorganisation oder Liquidation noch sind sie in speziellen Evidenzen registriert und/oder als inaktive Steuerzahler geführt.

#### In dieser Ausgabe:

STEUERRECHT/ZOLLRECHT	S. 1
ARBEITSRECHT	S. 3
AUSLÄNDERRECHT	S. 5
DATENSCHUTZRECHT	S. 7
NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI	S. 8
WEITERE INFORMATIONEN	S. 9
KONTAKT	S. 9

---

*„Es findet keine effektive Zahlung der Einfuhrumsatzsteuer durch bestimmte Steuerpflichtige statt, die ein Zahlungsaussetzungszertifikat erhalten haben.“*

---

Zum Erhalt des Zertifikats ist überdies die Hinterlegung bestimmter, in der Anordnung aufgezählter Dokumente (u. a. Antrag nach bestimmtem Muster) bei der nationalen Zollbehörde erforderlich.

Beginnend mit dem 1. Januar 2009 findet dem Steuergesetzbuch zufolge – unabhängig von einem Aussetzungszertifikat (diese Voraussetzung entfällt) - keine effektive Zahlung der Einfuhrumsatzsteuer durch steuerpflichtige, gem. Art. 153 des Steuergesetzbuches für umsatzsteuerliche Zwecke registrierte Personen, statt.

In der Umsatzsteuererklärung (*decont de taxa*) wird die Steuer betreffend dem jeweiligen Import (in bestimmten, gesetzlich festgelegten Grenzen) einerseits als zu zahlende Steuer andererseits als abziehbare Steuer erfasst.

Die Anordnung Nr. 500/2007 enthält darüber hinaus die Voraussetzungen, unter denen eine ab 15. April 2007 (einschließlich) zunächst zu hinterlegende Kautions für bestimmte umsatzsteuerbefreite Warenimporte (durchgeführte Importe zum Zwecke einer innergemeinschaftlichen Lieferung der betreffenden Waren) freizugeben ist (etwa Vorlage bestimmter Dokumente).

#### **Vorsteuervergütungsverfahren für bestimmte in anderen EU-Mitgliedsländern ansässige Steuerpflichtige**

Durch Umsetzung der 8. EG-Richtlinie ist im rumänischen Steuergesetzbuch eine Regelung enthalten, wonach eine steuerpflichtige Person, die in Rumänien nicht für umsatzsteuerliche Zwecke registriert ist und auch nicht verpflichtet ist, sich dort registrieren zu lassen, unter bestimmten Voraussetzungen und in einem besonderen Verfahren die Erstattung von Vorsteuern verlangen kann. So kann eine Vorsteuererstattung nur auf Antrag erfolgen. Das Verfahren zur Bescheidung dieser Anträge ist nunmehr durch Anordnung Nr. 523/2007 genehmigt worden. Die Anordnung genehmigt auch Form und Inhalt des Formulars, auf welchem der Antrag auf Erstattung der Vorsteuer zu stellen ist, ebenso wie Form und Inhalt des Formulars zur Entscheidung über einen gestellten Antrag. Enthalten sind in der Anordnung Nr. 523/2007 auch Anweisungen, wie das Antragsformular auszufüllen ist.

#### **Vorsteuererstattungsverfahren für in Drittstaaten ansässige Steuerpflichtige**

Steuerpflichtige, welche in Drittstaaten ansässig sind und welche in Rumänien nicht umsatzsteuerlich registriert sind sowie für welche keine Verpflichtung zur Registrierung für Umsatzsteuerzwecke besteht, können unter bestimmten in Anwendungsnormen zum Steuergesetzbuch geregelten Bedingungen ebenfalls eine Vorsteuervergütung in Rumänien beantragen, sofern in Rumänien ansässige Steuerpflichtige im betreffenden Drittstaat ebenfalls ein Recht auf Vorsteuervergütung nach den dort geltenden Gesetzen haben (Gegenseitigkeitsprinzip). So muss der in einem Drittstaat ansässige Steuerpflichtige für Zwecke der Rückerstattung etwa einen Vertreter in Rumänien benennen, der in seinem Namen und für seine Rechnung unter anderem einen Antrag stellt. Das Verfahren zur Bescheidung solcher Anträge ist kürzlich durch Anordnung Nr. 530/2007 genehmigt worden, die am 20. April im rumänischen Amtsblatt veröffentlicht worden ist.

---

*„In der Umsatzsteuererklärung wird die Steuer betreffend dem jeweiligen Import einerseits als zu zahlende Steuer und andererseits als abziehbare Steuer erfasst.“*

---



*Die Anordnung Nr. 523/2007 genehmigt Form und Inhalt des Formulars, auf welchem der Antrag auf Erstattung der Vorsteuer zu stellen ist, ebenso wie Form und Inhalt des Formulars zur Entscheidung über einen gestellten Antrag.*

Die Anordnung genehmigt auch Form und Inhalt des Formulars, auf welchem der Erstattungsantrag zu stellen ist, ebenso wie Form und Inhalt des Formulars zur Entscheidung über einen gestellten Antrag. Schließlich sind auch hier Anweisungen enthalten, wie das Antragsformular auszufüllen ist.

### **Zusammenfassende Meldungen**

Durch Anordnung Nr. 537/2007 sind Modell und Inhalt des Formulars genehmigt worden, auf welchem zusammenfassende Meldungen betreffend innergemeinschaftliche Lieferungen/innergemeinschaftliche Erwerbe abzugeben sind. Enthalten sind überdies u.a. noch Ausfüllanweisungen und Regelungen zur Nutzung, Archivierung und Verwaltung der zusammenfassenden Meldungen.

## **ARBEITSRECHT**

### **Wiederveröffentlichung des Arbeitsgesetzbuches steht bevor**

Am 16.04.2007 hat das Parlament das Gesetz Nr. 94/2007 zur Genehmigung der Eilverordnung 55/2006 verabschiedet. Die besagte Eilverordnung hatte Ende September 2006 Änderungen des Arbeitsgesetzbuches bewirkt. Die nunmehr durch das am 19.04.2007 veröffentlichte Gesetz genehmigte Eilverordnung sieht ausdrücklich die Wiederveröffentlichung des Arbeitsgesetzbuchs vor.

Mit der anstehenden Wiederveröffentlichung sind jedoch keine materiellrechtlichen Änderungen zu erwarten; vielmehr wird lediglich eine Anpassung der Artikelnummerierung vorgenommen.

---

*„Arbeitgeber, die Schüler  
oder Studenten  
beschäftigen, können  
monatliche Zuschüsse zur  
Zahlung dieser Gehälter  
erhalten.“*

---

### **Staatliche Zuschüsse für Arbeitgeber, die Studenten oder Schüler beschäftigen**

Dem am 30.03.2007 veröffentlichten und ab dem 30. April in Kraft tretenden Gesetz Nr. 72/2007 zufolge erhalten Arbeitgeber, die Schüler oder Studenten beschäftigen, monatliche Zuschüsse zur Zahlung dieser Gehälter in Höhe von 50% des landesweit gesetzlichen Bruttomindestgehalts pro beschäftigten Schüler und Studenten. Dies könnte in Zukunft z. B. Ferienjobs interessant werden lassen. Näheres wird in Ausführungsbestimmungen (*norme metodologice*) geregelt, die jedoch noch nicht veröffentlicht worden sind.

### **Verfahren zur Erneuerung der Zustimmungen der Arbeitskammern zur Einstufung besonderer Arbeitsbedingungen**

Bis zum 06.03.2007 gültige Zustimmungen der örtlichen Arbeitskammern (*ITM*) zur Eingliederung von Arbeitsplätzen unter solche, an denen besondere Arbeitsbedingungen herrschen, können gemäß dem Regierungsbeschluss Nr. 246/2007 bis maximal 31.12.2008 verlängert werden.

Arbeitnehmer, die dauerhaft unter besonderen Arbeitsbedingungen arbeiten, haben besondere Ansprüche, wie z. B. die Reduzierung der täglichen Arbeitszeit oder die Zahlung von Zuschlägen.

Für die Verlängerung der Zustimmung der Arbeitskammer ist die Vorlage eines Antrages, von Nachweisen bezüglich der Überschreitung von zugelassenen Belastungsgrenzwerten (diese werden von den öffentlich zugelassenen Laboratorien erstellt), sowie eines Vorbeuge- und Schutzplans (*plan de prevenire si protectie*) gemäß dem aktuellen Arbeitssicherheits- und Gesundheitsgesetz erforderlich. Aus dem Vorbeuge- und Schutzplan hat hervorzugehen, welche Maßnahmen getroffen werden, um bis Ende 2008 die Arbeitsbedingungen an sämtlichen Arbeitsplätzen als normal einstufen zu können.

### **Neue Anforderungen an die besondere Ausbildung von Sicherheitskoordinatoren für Baustellen**

Gemäß dem Regierungsbeschluss Nr. 300/2006 ist sowohl während der Planungs- als auch während der Ausführungsphase von Bauarbeiten auf zeitweiligen oder Wanderbaustellen die Bestellung von Sicherheitskoordinatoren (*coordonator in materie de de securitate si sanatate*) erforderlich. Am 04.04.2007 sind durch ein Reglement vom 23.03.2007 Bestimmungen bezüglich der Ausbildungserfordernisse solcher Sicherheitskoordinatoren veröffentlicht worden.

Als Sicherheitskoordinator kann nur gelten, wer eine besondere, von einer zugelassenen Ausbildungsstelle angebotene Ausbildung zum Koordinator absolviert hat. Dabei wird zwischen einem Grundlagenkurs und einem fortgeschrittenen Kurs unterschieden. Es sind Mindestinhalte für diese Kurse festgesetzt worden, wobei in dem Mindestinhalt des fortgeschrittenen Kurses die Mindestinhalte des Grundlagenkurses vollständig aufgenommen und erweitert werden.

An der fortgeschrittenen, besonderen Ausbildung können grundsätzlich nur Personen teilnehmen, die einen Hochschulabschluss in einem mit dem Bauwesen in Verbindung stehenden Fach besitzen (Architekten, Bauingenieure, etc). Personen mit Fachausbildung in einem solchen Fach, die keinen Hochschulabschluss besitzen (Techniker), können nur zu den Grundlagenkursen zugelassen werden; diese Personen dürfen lediglich für die Ausführungsphase der Arbeiten, nicht also für die Planungsphase, als Sicherheitskoordinatoren auftreten.

Die Teilnahme an den besonderen Ausbildungsveranstaltungen setzt zusätzlich den Abschluss bestimmter Kurse bezüglich Arbeitssicherheit und -gesundheit (*securitate si sanatate in munca*) voraus.

Die Mindestanzahl an zu absolvierenden Stunden beträgt für den Grundlagenkurs 60 Stunden und im Fall des fortgeschrittenen Kurses 90 Stunden.

Interessant ist, dass der Zugang für die besondere Ausbildung zum Sicherheitskoordinator auch Staatsbürger von EU- oder EWR-Mitgliedsstaaten offen steht, soweit diese über eine Arbeitsberechtigung in Rumänien verfügen. Noch interessanter dürfte es sein, dass sowohl rumänische Staatsbürger als auch solche eines EU- oder EWR-Mitgliedsstaates, die ihre Ausbildung als Sicherheitskoordinator in einem dieser Staaten erworben haben, diese Tätigkeit im Rahmen der Niederlassungsfreiheit in Rumänien ausüben dürfen. Unerwähnt bleibt in diesem Reglement die Zulässigkeit der Ausübung der Koordinatorentätigkeit im Rahmen der EU- Dienstleistungsfreiheit.

---

*„Interessant ist, dass der Zugang für die besondere Ausbildung zum Sicherheitskoordinator auch Staatsbürger von EU- oder EWR-Mitgliedsstaaten offen steht, soweit diese über eine Arbeitsberechtigung in Rumänien verfügen.“*

---

## AUSLÄNDERRECHT

### Umfangreiche Änderung des rumänischen Ausländerrechts (Eilverordnung Nr. 194/2002)

Durch das Gesetz Nr. 56/2007 sind umfangreiche Änderungen im von der Eilverordnung Nr. 194/2002 vorgegebenen Ausländerrecht herbeigeführt worden. Die Neuregelungen betreffen hauptsächlich Staatsbürger aus Drittstaaten (nicht EU oder EWR). Die wichtigsten Änderungen sind folgende:

#### Generelle Vorschriften

Familienmitglieder rumänischer Staatsbürger erhalten einen „Ansässigenausweis“ (*carte de rezidenta*). Neu eingeführt wurde zudem der Status eines *sponsor*. Hierbei handelt es sich um eine Person mit legalem Aufenthalt in Rumänien, die sich mit ihrer im Ausland befindlichen Familie wieder vereinigen will.

#### Einreisebestimmungen

Es wurden Beschränkungen des Einreiserechts von Ausländern eingeführt. Nicht einreiseberechtigt sind demnach Personen, die zuvor in nicht gerechtfertigter Weise unwahre Angaben über ihre Aufenthaltsgründe gemacht haben oder versucht haben, mit falschen Dokumenten nach Rumänien einzureisen, sowie Personen, die im Alarmsystem des Schengener Abkommens im Sinne eines Einreiseverbots registriert sind.

Die bisher für EU-Bürger geltenden Befreiungen von einigen Einreisevoraussetzungen wurden neuerdings auf die Familienmitglieder rumänischer Staatsbürger sowie auf Angehörige von Drittstaaten, die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat eine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung haben, ausgeweitet. Diese müssen daher insbesondere keine Nachweise bezüglich des Aufenthaltszwecks sowie der für den Unterhalt und die Rückreise erforderlichen Mittel erbringen. Sie können sich bis zu 90 Tage innerhalb von 6 Monaten in Rumänien aufhalten, ohne dass hierfür ein Einreisevisum erforderlich ist.

#### Visa für Kurzaufenthalte

Bei der Vergabe von Kurzaufenthaltsvisa (*viza de scurta sedere*) ist eine Klausel, die auf Art. 11 der Verordnung EG 562/2006 verweist, eingefügt worden. Ist das Reisedokument eines Drittstaatsangehörigen nicht mit dem Einreisestempel versehen, so können die rumänischen Behörden damit annehmen, dass der Inhaber des Reisedokuments die in gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich der Aufenthaltsdauer nicht oder nicht mehr erfüllt. Diese Vermutung ist allerdings durch den Drittstaatenangehörigen durch jedweden glaubhaften Nachweis widerlegbar.

Es wurden zusätzliche Voraussetzungen für die Gewährung solcher Visa eingefügt. Bezüglich des Antragstellers dürfen demnach im elektronischen Informationssystem keine Warnmeldungen betreffend die Visumsverweigerung aufgrund Migrations-, Asyl- oder Visaproblemen eingetragen sein. Ebenso darf jetzt dem Einreisewilligen nicht seitens eines anderen Mitgliedsstaates der EU, des EWR oder eines Mitgliedsstaates des Schengener Abkommens die Einreise versagt worden sein. Die Gewährung ist ferner zu versagen, wenn die Vermutung besteht, dass das Visum zwecks illegaler Migration begehrt wird.

*„Nicht einreiseberechtigt sind Personen, die zuvor in nicht gerechtfertigter Weise unwahre Angaben über ihre Aufenthaltsgründe gemacht haben oder versucht haben, mit falschen Dokumenten nach Rumänien einzureisen.“*



*Die bisher für EU-Bürger geltenden Befreiungen von einigen Einreisevoraussetzungen wurden neuerdings auf die Familienmitglieder rumänischer Staatsbürger sowie auf Angehörige von Drittstaaten, die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat eine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung haben, ausgeweitet..*

Die Zuständigkeiten hinsichtlich der Visagewährung sind umstrukturiert worden. So ist mit dem sog. Nationalen Visazentrum (*Centrul National de Vize*) eine neue, dem Außenministerium unterstehende Institution, die zur Umsetzung der nationalen Visapolitik beitragen soll, entstanden. Diese Behörde hat u. a. die Aufgabe, der Erteilung von Kurzaufenthaltsvisa durch diplomatische oder konsularische Stellen Rumäniens vorab eine Zustimmung zu erteilen.

Ausländer, die ein Kurzaufenthaltsvisum aufgrund einer Einladung, aus Tourismusgründen oder aus geschäftlichen Gründen beantragen, müssen künftig kein polizeiliches Führungszeugnis mehr vorlegen.

### Visa für langfristige Aufenthalte

Für den Erhalt eines langfristigen Visums für Handelstätigkeiten (*activitati comerciale*) sind die Voraussetzungen erweitert worden. Nach wie vor ist hierfür der Erhalt einer Zustimmung der Nationalen Behörde für Auslandsinvestitionen („ARIS“) erforderlich. Hierfür müssen Antragsteller nachweisen, dass sie bereits im Zeitpunkt der Antragstellung Aktionäre bzw. Gesellschafter mit geschäftsführender oder leitender Funktion in der betreffenden Gesellschaft sind. Darüber hinaus muss ein Geschäftsplan existieren, der eine Vorschau der Finanzaktivität (*proiectia activitatii financiare*) für die Dauer der Abschreibung der getätigten Investitionen enthalten muss. Die für die Investition erforderlichen Summe sind im Fall der Aktiengesellschaft von zuvor 70.000 Euro auf jetzt 100.000 Euro, im Falle sonstiger Gesellschaften von 50.000 Euro auf 70.000 Euro angehoben worden.

---

*„Für den Erhalt eines langfristigen Visums für Handelstätigkeiten sind die Voraussetzungen erweitert worden.“*

---

Neu gestaltet worden sind auch die Regelungen betreffend die Wiederezusammenführung von Familien. Dies betrifft Ehepartner, Kinder und bestimmte Verwandte aufenthaltsberechtigter Ausländer, jedoch auch Ehe- oder Lebenspartner und bestimmte Verwandte rumänischer Staatsbürger.

Der Erhalt eines langfristigen Visums „für andere Zwecke“ durch Ausländer, die als Geschäftsführer einer Handelsgesellschaft bestellt worden sind, ist nunmehr zusätzlich davon abhängig, dass *„die Gesellschaft Kapitaleinlagen in Höhe von mindestens 50.000,- € realisiert hat, die sich in der Errichtung oder dem Erwerb eines Gebäudes, in welchem das Gewerbe (...) ausgeübt wird, oder in Technologietransfers konkretisiert hat“*.

### Verlängerung des Aufenthaltsrechts

Die Bestimmungen zur Verlängerung des Aufenthaltsrechts sind an die hinsichtlich der Visumserteilung durchgeführten Änderungen angepasst worden. Insbesondere im Bereich der Familienzusammenführung sind die bislang vorhandenen Normen neu strukturiert worden.

Wichtig ist die Aufnahme einer Gleichbehandlung zwischen EU- oder EWR- Staatsbürgern und Angehörigen von Drittstaaten, die in einem EU- oder EWR- Staat eine Aufenthaltserlaubnis besitzen. Für sie kann das Aufenthaltsrecht ohne den Erhalt eines langfristigen Visums verlängert werden.

### Gewährung des dauerhaften Aufenthaltsrechts

Auch in diesem Bereich wurden die gesetzlichen Bestimmungen umstrukturiert. Das dauerhafte Aufenthaltsrecht kann nach den neuen Regelungen an Studenten mit befristetem Aufenthaltsrecht, Asylbewerber, Begünstigte humanitärer Projekte und Inhaber von Diplomatenvisa nicht vergeben werden. Nach wie vor haben Ausländer, die die Gewährung des dauerhaften Aufenthaltsrechts beantragen, einen 5jährigen ununterbrochenen Aufenthalt in Rumänien, das Vorhandensein der erforderlichen Mittel zum Unterhalt, den Nachweis der Sozialversicherung, rumänische Sprachkenntnisse sowie die Tatsache, dass sie keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen, nachzuweisen. Dies kann auf Antrag bei aus Rumänien stammenden oder in Rumänien geborenen Ausländern entfallen.

### DATENSCHUTZRECHT

#### Anpassung der Datenschutzvorschriften an den Vorgaben des Europarechts

Nach dem Beitritt Rumäniens zur EU müssen einige Regelungen des Datenschutzrechts an die Richtlinie 46/95/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr angepasst werden. Dazu zählen auch die Vorschriften des Datenschutzgesetzes (Gesetz Nr. 677/2001, M. Of. Nr. 790 vom 12.12.2001) bezüglich der Übertragung von personenbezogenen Daten ins Ausland.

Die Anpassung erfolgte zunächst durch den **Beschluss des Vorsitzenden der Datenschutzbehörde** (*Decizia Președintelui Autorității Naționale de Supraveghere a Prelucrării Datelor cu Caracter Personal*) vom 07.03.2007, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 182 vom 16.03.2007.

Wenn bisher eine spezielle Genehmigung für die Übertragung von personenbezogenen Daten ins Ausland notwendig war, so wird durch Art. 1 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 2 des o.g. Beschlusses diese Verpflichtung für bestimmte Länder abgeschafft. Es handelt sich hierbei ausschließlich um die EU-Mitgliedstaaten sowie um die Staaten, in denen durch Beschluss des Vorsitzenden der Datenschutzbehörde die Gewährleistung eines adäquaten Datenschutzes attestiert wurde. Darunter fallen u. a. die Schweiz, Argentinien und Kanada.

Verwender von personenbezogenen Daten, die eine Übertragung dieser Daten ins EU-Ausland sowie in den o.g. Staaten beabsichtigen, müssen dies nunmehr lediglich in der Mitteilung an die Datenschutzbehörde angeben, ohne eine zusätzliche Genehmigung einholen zu müssen. Verwender, die eine Übertragung in andere Staaten beabsichtigen, müssen weiterhin die Genehmigungserfordernisse erfüllen.

---

*„Nach dem Beitritt Rumäniens zur EU müssen einige Regelungen des Datenschutzrechts an der Richtlinie 46/95/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr angepasst werden.“*

---

Es sei in diesem Zusammenhang ebenfalls angemerkt, dass die **Mitteilung** seit dem 28.03.2007 auch **online** auf der Seite der Datenschutzbehörde [www.dataprotection.ro](http://www.dataprotection.ro) ausgefüllt und versandt werden kann. Die einzige Bedingung hierfür ist, dass die sich auf der ersten Seite der Mitteilung befindende Eidesstattliche Versicherung im Original mit Unterschrift und Stempel des Verwenders per Post gesendet werden muss.

Derselben Tendenz zur Anpassung des rumänischen Datenschutzrechtes an den europäischen Vorschriften gehört auch der **Gesetzesentwurf der Datenschutzbehörde** vom 23.03.2007 zur Abschaffung der Aufnahmegebühr in das Datenschutzregister an. Diese Gebühr beträgt zurzeit 100,00 RON für natürliche Personen und 1.000,00 bzw. 1.500,00 RON für juristische Personen je nachdem, ob die juristische Person eine Übertragung ins Ausland plant oder nicht.

## NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

**Werner Schullerus** nahm am 20.04.2007 im Rahmen des in Prag stattfindenden 1. EU-Umsatzsteuerkongresses der International Fiscal Association (IFA) / Tschechien als Podiumsvertreter/Vortragender an der Diskussion zum Thema „Double Taxation: Practical Difficulties and Frequently Appearing Problems between Old and New EU-Member States“ teil.

**Dr. Raluca Oprisiu** wird am 09.05.2007 im Rahmen der Veranstaltung „Wirtschaftstag Rumänien“ der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau über „Rechtliche Aspekte zur Geschäftstätigkeit in Rumänien“ referieren.

**Dr. Gisbert Stalfort** hat am 19.04.07 auf dem Rumänien-Wirtschaftsabend der Fachhochschule Hof vor über 40 Unternehmern aus der Region Oberfranken einen Vortrag über „Rechtliche Rahmenbedingungen bei Investitionen in Rumänien“ gehalten. Ferner hat Dr. Stalfort am 25.04.2007 in Hannover bei der Fachtagung „Personenschaden-Regulierung im europäischen Ausland; Erste Erfahrungen nach EU-Beitritt in Polen, Bulgarien und Rumänien“ den Länderbericht Rumänien gehalten. Bei dieser Veranstaltung waren über 50 Teilnehmer aus der Versicherungsbranche anwesend. Es handelte sich um eine Veranstaltung der Hannover Rückversicherung AG. Am 05.05.2007 wird Dr. Stalfort in Bukarest im Rahmen der Veranstaltung „Informationsforum in Rumänien: Potenziale in neuen Märkten“ über „Rechtliche Rahmenbedingungen für Investoren in Rumänien“ referieren.

Die aktuelle Ausgabe (04/2007) von "Ost-West-Contact" enthält im Rumänien-Special den Artikel: "Vorsicht am Bau geboten - Die zehn größten Fehler bei Bauvorhaben in Rumänien", den Frau **Av. Oana Someșan**, Leiterin der Baurechtsabteilung unserer Kanzlei, verfasst hat. Diese praxisbezogene Darstellung ist besonders für Bauunternehmer und Bauherren interessant. Es werden wesentliche Unterschiede des rumänischen und des deutschen Baurechts dargestellt.



RA Werner Schullerus



Av. Dr. Raluca Oprisiu



RA Dr. Gisbert Stalfort



Av. Oana Someșan

## WEITERE INFORMATIONEN

RECHTS-INFORMATION RUMÄNIEN wird als grundsätzlich monatlich erscheinende Information für Mandanten und Geschäftspartner der Kanzlei herausgegeben. Das Material ist sorgfältig recherchiert (Stand: 30.04.2007), es kann jedoch keine Haftung für den Inhalt der Mitteilungen übernommen werden.

Es handelt sich um allgemeine Informationen zum rumänischen Recht, die keine rechtliche Beratung im Einzelfall darstellen.

**RECHTS-INFORMATION RUMÄNIEN darf ganz oder teilweise nur unter ausdrücklicher Nennung der Kanzlei vervielfältigt und weitergegeben werden. Eine auszugsweise oder umgearbeitete Verbreitung ist untersagt.**

Bitte informieren Sie uns, wenn Sie RECHTS-INFORMATION RUMÄNIEN nicht mehr beziehen möchten.

## KONTAKT

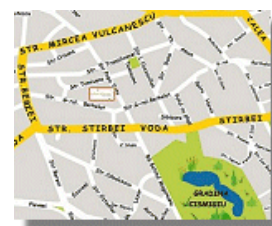
### Stalfort Rechtsanwälte / Avocați

Bukarest – Bistrita – Berlin

Str. Popa Tatu Nr. 15  
010801 Bucuresti, Sector 1  
Romania

Tel.: +40 – 21 – 314 46 57  
Fax: +40 – 21 – 315 78 36

E-Mail: [bukarest@stalfort.ro](mailto:bukarest@stalfort.ro)  
Internet: [www.stalfort.ro](http://www.stalfort.ro)



Büro Bukarest

*Optimale Unterstützung bei Steuerfragen und  
Rechtsangelegenheiten in Rumänien.*